

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.08.1995 (FwKGS)

in der Fassung vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 31.08.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Kostenfrei sind Einsätze, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erfolgen, soweit

- a) eine Anforderung der Ortswehr durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde erfolgt und
- b) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Öl und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
- c) gem. § 2 Abs. Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Beim Einsatz von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt mit zusammen pauschal einer Stunde berechnet. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die Einsatzstunde (Pauschbetrag).

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge / Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Leistungsbescheid wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Fintel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Fintel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 04.10.1989 außer Kraft.

Lauenbrück, den 31. August 1995

Samtgemeinde Fintel

gez. Graf von Bothmer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Engel
Samtgemeindedirektor

Anlage 1

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Bemessungsgrundlage (Maßstab) für die nachstehenden Kosten/Gebührensätze ist die angefangene halbe Einsatz-/Betriebsstunde.

Kosten und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten-/ Gebührensatz
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmitglied	5,50 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	je Löschfahrzeug LF oder TLF	26,00 €
2.2	je Löschfahrzeug TSF oder TSF-T	16,00 €
2.3	je Einsatzleitwagen	11,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	je Elt-Tauchpumpe, Schneidgerät, Spreizer, Greifzug, Hebekissen, Pressluftatmer	5,50 €
3.2	je Motorsäge, Stromerzeuger, Tragkraftspritze	11,00 €
3.3	je Flutlichtstrahler, Steckleiter	2,50 €
4.	Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Feuerlöscherfüllung, Schaummittel	Kosten des tatsächlichen Verbrauchs zzgl. 10 v.H. für den Wiederbeschaffungsaufwand
5.	Unfugalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2. dieses Tarifs